



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 12. Dezember 2019, Zahl 817-1/2019-1 mit der eine Friedhofsordnung ausgeschrieben wird

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetz - K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, in der Fassung LGBl Nr. 61/2019, wird verordnet

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofsordnung gilt für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Pörschach am Wörther See. Der Friedhof befindet sich auf den Grundstücken Nr. 871/1, EZ 706, KG 72152 Pörschach am Wörther See mit einem Ausmaß von 2.812 m², Grundstück Nr. 870, EZ 422, KG 72152 Pörschach am Wörther See mit einem Ausmaß von 262 m² und dem westlichen Bereich des Grundstückes Nr. 864/1, EZ 422, KG 72152 Pörschach am Wörther See mit einem Ausmaß von 1.460 m².
- (2) Die Gemeinde Pörschach am Wörther See kann den Friedhof oder Teile des Friedhofes auflassen sowie Gräberfelder umwidmen. Durch die Auflassung oder Umwidmung erlöschen die Nutzungsrechte. In diesem Falle haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Ersatz bereits geleisteter Zahlungen bezüglich jener Jahre, die noch nicht abgelaufen sind. Anlässlich einer Auflassung oder Umwidmung können Umbettungen vorgenommen werden. Die Kosten einer Umbettung hat der betreffende Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 2

Friedhofsbeschaffenheit

Das Friedhofsgelände ist teilweise barrierefrei erreichbar. In unmittelbarer Nähe sind Parkmöglichkeiten in ausreichender Anzahl und eine WC-Anlage vorhanden. Am Friedhofsgelände befinden sich mehrere Wasserentnahmestellen und Müllbehälter.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Pörschach am Wörther See als Friedhofserhalter. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

§ 4 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung der sterblichen Überreste bzw. der Urnen verstorbener Personen.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet. Erforderlicher Weise kann die Friedhofsverwaltung die Schließung des Friedhofes über die Nachtzeit veranlassen, was durch Anbringen von Tafeln mit entsprechender Aufschrift an den Friedhofseingängen zu verlautbaren ist.
- (2) Verhalten der Friedhofsbesucher: Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofs-Verwaltung,
 - Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 - Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde)
 - das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen, Konsum alkoholischer Getränke
- (3) Auf dem Friedhof ist jede Verunreinigung zu vermeiden. Abfälle sind nach Mülltrennung sortiert in die dafür vorgesehenen Müllbehälter zu entsorgen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnungen des Friedhofspersonals zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.
- (4) Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Dies gilt auch für allfälliges Aushubmaterial und sonstigem Abraum.

- (5) Die auf dem Friedhof berufsmäßig tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen und aus dem Friedhof zu entfernen.
- (6) Für die Inanspruchnahme der Grabstätten bedarf der Gewerbetreibende der Zustimmung der Nutzungsberechtigten. Die Zustimmung ist dem Friedhofspersonal über deren Verlangen nachzuweisen.

§ 7 Nutzungsdauer

- (1) Die Nutzungsdauer beträgt für Gräber und Urnen nach der letzten Beisetzung 10 Jahre, für Grüfte 25 Jahre. Das dadurch erwirkte Nutzungsrecht kann jeweils auf weitere zehn Jahre verlängert werden.
- (2) Die Verlängerung erfolgt nach Zahlungseingang des durch die Friedhofsverwaltung übermittelten Zahlscheines automatisch.
- (3) Eine Auflösung der Grabstelle vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ist nur schriftlich möglich und besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung der eingezahlten Gebühr.
- (4) Bei einer Auflösung hat der Nutzungsberechtigte die Grabstelle auf eigene Kosten von allen Fahrnissen zu räumen.

§ 8 Grabarten

Die Gräber werden eingeteilt in Einzelgräber, Familiengräber, Grüfte und Urnennischen. Die Gräber werden nach dem bei der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt Pörschach am Wörther See) zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Gräberplan fortlaufend belegt.

§ 9 Größe der Grabstellen

- (1) Die Grabstätten haben nachstehende Ausmaße:
 - a) Einzelgrabstätten höchstens 2,40 m lang und 0,90 m breit
mindestens 1,80 m tief
 - b) Familiengrabstätten höchstens 2,40 m lang und 1,80 m breit
mindestens 1,80 m tief
- (2) Grüfte sind gesondert anzusuchen und können nach Maßgabe der Platzverfügbarkeit von der Friedhofsverwaltung einzeln bewilligt werden. Alle Grüfte bedürfen einer baubehördlichen Genehmigung.

§ 10 Beisetzung von Urnen

- (1) In der Urnenmauer erfolgt die Beisetzung von Urnen. Außerhalb der Urnenmauer dürfen Urnen nur in bestehenden Gräber und Grüften beigesetzt werden. Urnenschächte müssen bei Verzicht vom Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (2) Die Urnennische kann mit bis zu zwei Urnen belegt werden.
- (3) Die unterirdische Beisetzung von Urnen muss in mindestens 60 cm Tiefe erfolgen.
- (4) Die Beisetzung von Urnen in Urnennischen darf nur durch die Bestattung, das Schließen der Urnennischen nur durch ein befugtes Steinmetzunternehmen erfolgen.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. bei Auflassung der Bestattungsanlage werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung in einem Sammelgrab am Gemeindefriedhof beigesetzt.

§ 11 Nutzungsrecht

- (1) Durch den Erwerb eines Grabes oder einer Urnennische erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- (2) Der Erwerb eines Grabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer des Nutzungsrechtes.
- (3) Durch den Erwerb eines Grabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden. Steht ein Nutzungsrecht einer Körperschaft zu, dürfen in der betreffenden Grabstätte nur Mitglieder dieser Körperschaft beigesetzt werden.
- (4) Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Abs. 3 beigesetzt werden kann.
- (5) Das Nutzungsrecht eines Grabes wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Die Höhe dieses Entgeltes, die Nutzungsgebühr, beträgt auf die Dauer des Nutzungsrechtes

| | |
|------------------------|---------|
| • für ein Einzelgrab | € 162,- |
| • für ein Familiengrab | € 304,- |
| • Urnennische | € 214,- |

 plus für die Urnennische einmalig € 325,-
 und werden von der Gemeinde Pörschach am Wörther See vorgeschrieben. Sie sind innerhalb der festgesetzten Frist einzuzahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der festgesetzten Frist, können im Falle einer Mahnung Mahnspesen verrechnet werden.

(6) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung Gemeinde Pörschach am Wörther See möglich. Nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten geht dessen Recht auf einen Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, kommen der Reihenfolge nach für die Übernahme des Nutzungsrechtes in Frage:

- der überlebende Ehegatte
- die Nachkommen in direkter Linie
- die Vorfahren
- die Geschwister und deren Nachkommen in direkter Linie.

Sind mehrere Anspruchsberechtigte des gleichen Ranges vorhanden, hat die ältere Person den Vorzug.

Der Nachfolgeberechtigte kann jedoch zu Gunsten einer anderen Person aus dieser Reihenfolge auf sein Nutzungsrecht verzichten. Verzichts- und Annahmeerklärung müssen schriftlich bei der Gemeinde Pörschach am Wörther See gegeben werden.

§ 12 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht einer Grabstätte erlischt:
- a) durch Ablauf der in der Genehmigung angeführten Nutzungsdauer
 - b) durch Verzicht
 - c) durch Auflassung oder Umwidmung
 - d) durch Entzug des Nutzungsrechtes durch die Gemeinde Pörschach am Wörther See

Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung verletzt werden, insbesondere wenn der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nicht in ordnungsgemäßen Zustand erhält oder das Entgelt trotz Mahnung nicht bezahlt.

- (2) Wenn ein Nutzungsrecht erloschen ist, hat der Nutzungsberechtigte das Grabdenkmal, Einfassungen udgl. binnen sechs Monaten auf seine Kosten und Gefahr zu entfernen.
- (3) Wird dieser Verpflichtung nicht innerhalb der oben genannten Frist entsprochen, so ist die Gemeinde Pörschach am Wörther See berechtigt, die Grabeinrichtungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. dessen Rechtsnachfolger abzutragen und entfernen zu lassen.

§ 13 Gestaltung der Grabstätte

- (1) Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreten. Die Grabstätten sind deshalb möglichst bald, spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem und sauberem Zustand gehalten, oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist alle (die) Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.
- (7) Vor Errichtung von Grabdenkmälern, Gittern, Steineinfassungen und sonstigen Grabeinrichtungen sind die Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Gemeinde

Pörschach am Wörther See sowie aller erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

- (3) Das Anpflanzen von Sträuchern oder Bäumen bedarf ebenso der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Zustimmung ist von der Friedhofsverwaltung zu versagen, wenn ein Vorhaben sich nicht in das Bild des Friedhofes einfügt bzw. ein Grabdenkmal über die Grabstätte hinausragt oder in eine andere Grabstelle hineinreichen würde.
- (9) Wird trotz Verweigerung der Zustimmung ein Grabdenkmal, Gitter und dergleichen errichtet, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf einer 14tägigen Frist die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.
- (10) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt Grabeinrichtungen, welche sich nicht in das Bild des Friedhofes einfügen oder berechtigtes Ärgernis hervorrufen, sowie Grabeinrichtungen, welche den Zutritt zu Wegen oder benachbarten Grabdenkmälern erschweren oder in benachbarte Grabstätten hineinreichen, auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten der Grabeinrichtung, von welcher die Störung ausgeht, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachbesserungsfrist abtragen und entfernen zu lassen.
- (4) Ziersträucher und dergleichen dürfen auf Grabstätten nur gepflanzt werden, wenn sie den Zutritt zu den Wegen und den benachbarten Grabstätten nicht erschweren und in die benachbarten Grabstätten nicht hineinreichen.
- (5) Die Bäume dürfen eine maximale Höhe von 3 m nicht überschreiten.
- (6) Für Schäden, die durch Überhang oder Wurzelbildung an benachbarten Grabstätten entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (2) Jeder Nutzungsberechtigte und dessen Beauftragter ist verpflichtet, Grabmäler (Grabsteine) so zu errichten und dauernd instand zu halten, dass ein Umstürzen derselben hintangehalten wird. Insbesondere hat jeder Nutzungsberechtigte in regelmäßigen Zeitabständen, längstens jedoch einmal pro Jahr, die Standfestigkeit seines Grabmales (Grabsteines) zu überprüfen und diese während des gesamten Zeitraumes vom Erwerb bis zum Erlöschen seines Nutzungsrechtes sicherzustellen.
- (11) Grabdenkmäler, die vor Ablauf des Nutzungsrechtes an der betreffenden Grabstätte baufällig werden, können, wenn der Nutzungsberechtigte trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung das Grabdenkmal nicht instand setzt, von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten gesichert werden.
- (12) Die Einfassungen der Grabstätten sind niveaugleich zu versetzen. Die Höhe der massiven Grabdenkmäler darf einschließlich des Sockels 1,30 m nicht überschreiten. Grabkreuze bzw. Steinstelen dürfen höchsten 1,80 m Höhe erreichen. Mindestens ein Drittel der Grabfläche, welche mit Platten oder Kies ausgestattet werden soll, ist zu bepflanzen oder zu begrünen. Bei Öffnung von Gräbern, welche mit Plattenbelegen versehen sind, übernimmt die Friedhofsverwaltung für die Beschädigung der Platten keine Haftung.

Durchführung von Beisetzungen

- (1) Vor Graböffnung sind die Grabeinrichtungen, wie z.B. Einfassung, Gitter, Grabmal usw. durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten und Gefahr entfernen zu lassen.
- (2) Im Falle der Nichtabtragung übernimmt die Gemeinde für Beschädigung an Grabeinrichtungen keine Haftung.
- (3) Eine Grabstelle darf innerhalb von 10 Jahren nur mit einer Leiche belegt werden, es sei denn, die Erdbestattung ist in mindestens 2,20 m Tiefe erfolgt.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden. Durch solche vorübergehende Ablagerungen entstandene kleinere Schäden werden nicht ersetzt.

§ 15

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle auf dem Friedhofsgelände abgehalten werden.
- (2) Jede Beisetzung ist mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen ist vorher der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben.
- (4) Jede Feierlichkeit außerhalb einer Beerdigung ist ebenfalls vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 16

Haftung

- (1) Die Einbringung von Baumaterialien, Grabsteinen usw. in den Friedhof hat unter möglichster Schonung der Anlagen zu erfolgen.
- (2) Der Abraum von Grabstätten sowie andere Abfälle sind in die hierfür vorgesehene Abfallgrube einzubringen.
- (3) Die Friedhofsbesucher haften für alle Schäden, die im Friedhof aus ihrem Verschulden entstehen. Die Nutzungsberechtigten haften zudem für Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Gemeinde Pörschach am Wörther See für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (4) Die Gemeinde Pörschach am Wörther See haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Friedhofsverwaltung entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

(5) Die Gemeinde Pörschach am Wörther See haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Feber 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. Dezember 2013 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:


Mag. Silvia Häusl-Benz